

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau (Feuerwehrkostensatzung – FKS)**

Vom 17.11.2022

Die Stadt Passau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Passau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungs- und Kostenersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwendungs- und Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungs- und Kostenersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nrn. 5 u. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Passau erhebt Aufwendungs- und Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 4 Abs. 3 i.V.m. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzwerkstätte und Feuerwehrfachwerkstätte,
4. Leistungen für den vorbeugenden Brandschutz.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen und Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen und Kosten festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungs- und Kostenersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen

hat.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Soweit für die oben genannten Leistungen Umsatzsteuer gem. § 2b Umsatzsteuergesetz anfällt, wird auf die Nettobeträge aus der Anlage zu dieser Satzung der jeweils am Tag der Leistungserbringung geltende Umsatzsteuersatz aufgerechnet.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und die Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau vom 02.06.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 22 vom 25.06.2014, zuletzt geändert am 19.12.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 36 vom 28.12.2016, außer Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14.11.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 17.11.2022  
STADT PASSAU

gez.  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Passau  
(Feuerwehrkostensatzung – FKS)

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz für Einsätze setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

<b>1</b>	<b>Streckenkosten</b>		
	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.500 km (Nr. 1.1) bzw. 800 km (Nr. 1.2, 1.4 – 1.6, 1.10, 1.16 und 1.19) und 1.000 km bei allen übrigen Fahrzeugen sowie einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% an der jährlichen Abschreibung
1.1	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15 Jahren	2,95 Euro
1.2	Einsatzleitwagen ELW und ELW UG-ÖEL	15 Jahren	7,81 Euro
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000	20 Jahren	3,24 Euro
1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - W mit PA mit TS PFPN 10-1000	20 Jahren	5,29 Euro
1.5	Löschgruppenfahrzeug MLF mit PA	25 Jahren	8,17 Euro
1.6	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit PA	25 Jahren	6,22 Euro
1.7	Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF16 ohne Rettungssatz	25 Jahren	7,38 Euro
1.8	Löschgruppenfahrzeug LF16/12, mit Rettungssatz	25 Jahren	6,10 Euro
1.9	Löschgruppenfahrzeug HLF20	25 Jahren	10,54 Euro
1.10	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	8,12 Euro
1.11	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, ohne Rettungssatz	25 Jahren	6,31 Euro
1.12	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	25 Jahren	6,76 Euro
1.13	Rüstwagen	25 Jahren	8,22 Euro
1.14	Gerätewagen Logistik2 GW-L 1	25 Jahren	4,60 Euro
1.15	Gerätewagen Logistik2 GW-L 2, WLF-MAN	25 Jahren	6,60 Euro
1.16	Gerätewagen GW-Öl	25 Jahren	6,92 Euro
1.17	Lastkraftwagen mit Ladekran Lkw-Kran	25 Jahren	6,57 Euro
1.18	Wechseladerfahrzeug Kran WLF-K	25 Jahren	7,27 Euro
1.19	Drehleiter DLA (K) 18/12	20 Jahren	13,66 Euro
1.20	Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	12,16 Euro
1.21	Versorgungs-LKW	20 Jahren	6,40 Euro

<b>2</b>	<b>Ausrückestundenkosten</b>	
	<p>Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.</p>	
	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft – je Stunde für	bei jährlich 80 (Nrn. 2.1, 2.4 – 2.11 und 2.13), 25 (Nrn. 2.28 - 2.30) bzw. 60 Ausrückestunden bei allen übrigen Fahrzeugen und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% an der jährlichen Abschreibung
2.1	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	46,11 Euro
2.2	Einsatzleitwagen ELW und ELW UG-ÖEL	136,05 Euro
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000	65,02 Euro
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - W mit PA mit TS PFPN 10-1000	91,51 Euro
2.5	Löschgruppenfahrzeug MLF mit PA	121,52 Euro
2.6	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit PA	100,71 Euro
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF16 ohne Rettungssatz	142,78 Euro
2.8	Löschgruppenfahrzeug LF16/12, mit Rettungssatz	169,77 Euro
2.9	Löschgruppenfahrzeug HLF20	226,61 Euro
2.10	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	143,67 Euro
2.11	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, ohne Rettungssatz	145,14 Euro
2.12	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	149,23 Euro
2.13	Rüstwagen	158,53 Euro
2.14	Gerätewagen Logistik2 GW-L 1	64,39 Euro
2.15	Gerätewagen Logistik2 GW-L 2, WLF-MAN	120,13 Euro
2.16	Gerätewagen GW-Öl	99,75 Euro
2.17	Lastkraftwagen mit Ladekran Lkw-Kran	147,89 Euro
2.18	Wechseladerfahrzeug Kran WLF-K	157,89 Euro
2.19	Drehleiter DLA (K) 18/12	321,50 Euro
2.20	Drehleiter DLA (K) 23/12	366,92 Euro
2.21	Versorgungs-LKW	96,90 Euro
2.22	AB Sonderlöschmittel	110,36 Euro
2.23	AB Logistik	61,45 Euro
2.24	AB Mulde	5,62 Euro
2.25	AB Besprechung	123,98 Euro
2.26	AB Fass	22,13 Euro
2.27	AB Umwelt	328,96 Euro
2.28	Mehrzweckboot	305,92 Euro
2.29	Arbeitsboot	141,08 Euro
2.30	Vorwarnanhänger	37,65 Euro

<b>3</b>	<b>Personalkosten</b>  Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet.
3.1	<u>Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende</u>  Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 34,00 Euro
3.2	<u>Sicherheitswachen</u>  Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird folgender Stundensatz berechnet: 29,00 Euro  Abweichend hiervon wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

<b>4</b>	<b>Leistungen der Feuerwehrfachwerkstätte</b>		
Die personellen Kosten werden auf 53,00 Euro Netto pro Stunde festgesetzt. Damit ergeben sich für Wartung und Prüfung der Feuerwehrfachwerkstätte die folgenden Beträge. Bei Pauschalkosten und anfallender Arbeitszeit werden die jeweils anfallenden Stunden anteilig in AW (1 Std.=10 AW) berechnet.			
<b>4.1</b>	<b>Pressluftatmer inkl. Lungenautomat oder Fluchtgerät Dräger oder MSA</b>		
4.1.1	PA Normal- oder Überdruck	Standard, Periodische oder GÜ Prüfung	39,00 Euro
4.1.2	PA Normal- oder Überdruck	Sonderreinigung	30,00 Euro
<b>4.2</b>	<b>Lungenautomat als Einzelgerät Dräger oder MSA</b>		
4.2.1	LA Normal- oder Überdruck	Standard, Periodische oder GÜ Prüfung	19,00 Euro
<b>4.3</b>	<b>Vollschutzanzug Dräger, MSA oder Thieme</b>		
4.3.1	CSA Dräger nur Prüfen	Periodische Prüfung	52,00 Euro
4.3.2	CSA Dräger waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen	Periodische Prüfung	171,00 Euro
4.3.3	CSA MSA nur Prüfen	Periodische Prüfung	52,00 Euro
4.3.4	CSA MSA waschen, desinfizieren, trocknen, prüfen	Periodische Prüfung	139,00 Euro
4.3.5	CSA MSA/Dräger waschen, desinfizieren, trocknen	(Übungsanzüge)	86,00 Euro
<b>4.4</b>	<b>Atemschutzmaske Dräger oder MSA</b>		
4.4.1	Normal- oder Überdruck Reinigung und Desinfektion inkl. Verpackung u. Reinigung Stoffbeutel oder Köcher	Periodische Prüfung	17,00 Euro
<b>4.5</b>	<b>Druckluftflaschen Füllung mit Atemluft nach DIN 12021</b>		
4.5.1	Flaschenfüllung 200-300 bar 1 bis 10 Liter	Füllung	10,90 Euro
4.5.2	Flaschen	Druckprüfung TÜV Stahl bis 10 Liter	Nach Aufwand

4.5.3	Flaschen	Druckprüfung TÜV CFK bis 10 Liter	Nach Aufwand
4.5.4	Flaschenventil	Grundüberholung	Nach Aufwand
<b>4.6</b>	<b>Notsignalgeber</b>		
4.6.1	FireFly, motion Scout, Body-guard, Superpass,	Periodische Prüfung	11,00 Euro
<b>4.7</b>	<b>Rettungsweste (Schwimmweste)</b>		
4.7.1	Rettungsweste	Periodische Prüfung	24,00 Euro
4.7.2	Rettungsweste	2-Jährl. Prüfung, Wartung nach BGR201	70,00 Euro
<b>4.8</b>	<b>Reinigung Schutzausrüstung und- Kleidung</b>		
4.8.1	Atemschutz-Jacke oder -Hose THL-Jacke oder -Hose, Helm oder Stiefel	Reinigen, Imprägnierung, Trocknung u. Prüfung	15,00 Euro
4.8.2	Handschuhe oder Feuerschutzhaube	Reinigen, Trocknung u. Prüfung	5,25 Euro
<b>4.9</b>	<b>Elektrogerät</b>		
4.9.1	Fahrzeugverkabelung oder Lichtmast	Periodische Prüfung	27,00 Euro
4.9.2	Elektrogerät 230V	Periodische Prüfung	13,00 Euro
4.9.3	Elektrogerät 400V	Periodische Prüfung	24,00 Euro
<b>4.10</b>	<b>Gasmessgeräte</b>		
4.10.1	Altair 1X Eingasmessgerät	BUMP-Test oder Justage	47,00 Euro
4.10.2	Altair 2X Mehrgasmessgerät	BUMP-Test oder Justage	57,00 Euro
4.10.3	Altair 4X Mehrgasmessgerät	BUMP-Test oder Justage	77,00 Euro
4.10.4	Altair 5X Mehrgasmessgerät	BUMP-Test oder Justage	87,00 Euro
<b>4.11</b>	<b>Hydraulische Geräte</b>		
4.11.1	Hydraulikpumpenaggregat	Periodische Prüfung	60,00 Euro
4.11.2	Spreizer, Schneidgerät, Rettungszyylinder	Periodische Prüfung	25,00 Euro
4.11.3	Hydraulischer Hebesatz	Periodische Prüfung	98,00 Euro
4.11.4	Hydraulikpumpenaggregat	3-Jährl. Prüfung	98,00 Euro
4.11.5	Spreizer oder Schneidgerät	3-Jährl. Prüfung	49,00 Euro
4.11.6	Rettungszyylinder	3-Jährl. Prüfung	25,00 Euro
4.11.7	Hydraulikwinde-Büffelheber oder Wagenheber	Periodische Prüfung	32,00 Euro
<b>4.12</b>	<b>Seilwinden u. Hebezeug</b>		
4.12.1	Seilwinde	Periodische Prüfung	342,00 Euro
4.12.2	Mehrzweckzug inkl. Zubehör	Periodische Prüfung	109,00 Euro
<b>4.13</b>	<b>Hebekissen, Dichtkissen</b>		
4.13.1	Hebekissen	5-Jährl. Prüfung	76,00 Euro
4.13.2	Hebekissen oder Dichtkissen	Periodische Prüfung	49,00 Euro
<b>4.14</b>	<b>Sprungretter</b>		
4.14.1	Sprungretter Lorsbach	Periodische Prüfung	124,00 Euro
4.14.2	Sprungretter Lorsbach	Sicherheitshauptprüfung	210,00 Euro
<b>4.15</b>	<b>Leitern / Rettungsplattform</b>		
4.15.1	Steckleiter- oder Schiebeleiter kompl., Multifunktionsleiter, Rettungsplattform	Periodische Prüfung	100,00 Euro
4.15.2	Klappleiter, Strickleiter, Handwerkerleiter	Periodische Prüfung	27,00 Euro

<b>4.16</b>	<b>Schläuche / Armaturen</b>		
4.16.1	A-Druckschlauch 5-20m, Druckprüfung, waschen und trocknen	Periodische Prüfung	23,25 Euro
4.16.2	B/C-Druckschlauch 5-20m, Druckprüfung, waschen und trocknen	Periodische Prüfung	15,50 Euro
4.16.3	B/C-Druckschlauch 20-35m, Druckprüfung, Waschen Trocknen	Periodische Prüfung	23,25 Euro
4.16.4	D-Druckschlauch 5-20m, Druckprüfung, waschen und Trocknen	Periodische Prüfung	12,40 Euro
<b>4.17</b>	<b>Absturzsicherung Satz u. Gurt</b>		
4.17.1	Satz-DIN: Auffanggurt, Dynamik-Seil, Karabiner, Bandschlinge	Periodische Prüfung	52,00 Euro
4.17.2	Je Einzelkomponente wie Seil, Gurt, Spinne usw. Periodische Prüfung	Periodische Prüfung	18,00 Euro
<b>4.18</b>	<b>Seile / B-Schlingen / Karabiner</b>		
4.18.1	Bandschlinge, Karabiner,	Periodische Prüfung	10,00 Euro
4.18.2	Feuerwehrsicherheitsgurte, IRS-Gurte Seilbremsen, Leinen	Periodische Prüfung	22,00 Euro
<b>4.19</b>	<b>Alle nicht aufgeführten Tätigkeiten der Fachbereiche können nach dem Stundensatz in Höhe von 53,00 Euro abgerechnet werden.</b>		

<b>5</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
5.1	Öffnen Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) je Anfahrt inkl. Fahrzeug	90,00 Euro
5.2	Inanspruchnahme der Stadtbrandinspektion (Freiwillige Feuerwehr Stadt Passau) für Beratungstermine im Haus pro angefangene 60 Minuten	50,00 Euro
5.3	Inanspruchnahme der Stadtbrandinspektion (Freiwillige Feuerwehr Stadt Passau) für Beratungen bei Außenterminen pro angefangene 60 Minuten, inkl. An-und Abfahrt	100,00 Euro
5.4	Alle nicht aufgeführten kostenpflichtigen Leistungen können nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.	